

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2013

Nr. 2013/655

Selzach: Änderung Strassen- und Baulinienplan „Friedhofstrasse“

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Friedhofstrasse“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Friedhofstrasse ist heute im rechtsgültigen Strassen- und Baulinienplan als Sammelstrasse klassiert (RRB Nr. 2345 vom 4. Dezember 2001). Die Gemeinde beabsichtigt, den bestehenden Schulstandort zwischen der Schulhausstrasse und dem Hubmattweg zu stärken, indem sie eine neue Turnhalle realisieren und das Areal umgestalten will. Damit das Vorhaben umgesetzt werden kann, wird mit der vorliegenden Änderung des Strassen- und Baulinienplans die Friedhofstrasse inkl. Baulinien aufgehoben. Der Durchgang für den Velo- und Fusswegverkehr wird mit Dienstbarkeiten sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 28. September 2012 bis am 29. Oktober 2012. Innerhalb der Einsprachefrist gingen drei Einsprachen ein, die der Gemeinderat nach einer Einspracheverhandlung mit Beschluss vom 29. November 2012 abwies. Gegen diesen Beschluss ging beim Bau- und Justizdepartement am 13. Dezember 2012 eine Beschwerde ein, auf die wegen Nichtbezahlens des Kostenvorschusses nicht eingetreten wurde (Verfügung vom 5. Februar 2013). Der Gemeinderat Selzach hat die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Friedhofstrasse“ am 16. August 2012 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formal wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung des Strassen- und Baulinienplans „Friedhofstrasse“ der Einwohnergemeinde Selzach wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde Selzach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'300.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'323.00, zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'300.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>1'323.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach, mit 1 gen. Plan (später) und mit
Rechnung (**Einschreiben**)

Bau- und Werkverwaltung Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Bau- und Werkkommission Selzach, Schänzlistrasse 2, 2545 Selzach

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Selzach: Genehmigung Änderung
Strassen- und Baulinienplan „Friedhofstrasse“)